

Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.08.2025:

Jona Kindergarten, Ev. Kindertagesstätte Altengroden, Werdumer Straße 29, 26386 Wilhelmshaven
Ev. Kindertagesstätte Bant I, Kindergang 12, 26382 Wilhelmshaven
Ev. Kindertagesstätte Bant II, Pommersche Straße 4, 26382 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindertagesstätte Regenbogen, Preußenstraße 45a, 26388 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindertagesstätte Heppens mit Krippe u. Hort, Heppenser Straße 49, 26384 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindergarten Neuende, Feldmark 56, 26389 Wilhelmshaven
Ev. Kindertagesstätte Thomaskirche, Eichendorffstraße 16, 26386 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindergarten Voslapp / St. Martin, Geniusbankstraße 37-39, 26388 Wilhelmshaven
Christus-Kindergarten, Adalbertstraße 24, 26382 Wilhelmshaven
Ev. Kindertagesstätte Inseiviertel, Bismarckstraße 8a, 26384 Wilhelmshaven

Ev. Kindergarten Bockhorn, Lauwstraße 7, 26345 Bockhorn

Ev. Kindertagesstätte Jungferbusch, Beethovenstraße 39a, 26419 Schortens
Evangelische Kindertagesstätte Roffhausen, Neißer Str. 1a, 26419 Schortens
Ev. Krippe Jungferbusch, Beethovenstraße 41, 26419 Schortens

Ev.-luth. Kita Sande, Hauptstraße 72, 26452 Sande

Die evangelische Kindertagesstätte hat die Aufgabe, im Rahmen des christlichen Erziehungsauftrages das Evangelium allen Menschen zu verkündigen, christliche Werte und eine ihnen entsprechende Lebenshaltung zu vermitteln. Damit nimmt sie teil am allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Sie unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder und erfüllt so den diakonischen Auftrag der Kirche. Sie eröffnet neue soziale Erfahrungen und erweitert die Lebens- und Lernmöglichkeiten von Kindern und ihren Familien. Alle Kinder und Eltern können das Angebot der evangelischen Kindertagesstätte wahrnehmen.

Rechtliche Grundlage

Die Arbeit in der Kindertagesstätte geschieht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien (u. a. SGB VIII, Nieders. KiTaG, Rahmenrichtlinien des Oberkirchenrates)

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 BGB). Werden Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so ist der Verfahrensablauf nach der Vereinbarung zwischen Träger der Einrichtung und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und entsprechend anzuwenden.

Gesetzliche Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 (2) des Nieders. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.
- (3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Aufnahme / Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Die Aufnahme kommt zustande, indem die Eltern schriftlich die Annahme des seitens der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Betreuungsplatzes erklären. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze (vgl. § 4 Abs. 3).
In der KiTa Sande kommt die Aufnahme zustande, indem die Eltern schriftlich die Annahme seitens des von der Gemeinde Sande angebotenen Betreuungsplatzes erklären. Das Aufnahmeverfahren der KiTa Sande ist durch die Gemeinde Sande geregelt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, Buchstabe b, entfallen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann vorzeitig durch die vom Träger anerkannte Herausnahme oder durch den Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte beendet werden.
Gründe für den Ausschluss aus der Einrichtung liegen insbesondere vor, wenn
 - die Eltern trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 - sonstige wesentliche Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzt wurden und eine Fortführung des Benutzungsverhältnisses für den Träger nicht zumutbar ist,
 - das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann. Sofern nicht schwerwiegende Gründe ein sofortiges Betreuungsende erfordern, ist der Ausschluss in diesem Fall mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auszusprechen. Die betroffenen Eltern sind vor einem Ausschluss des Kindes anzuhören.
 - der Hauptwohnsitz des in der KiTa Sande betreuten Kindes außerhalb der Gemeinde Sande begründet wird. Das Benutzungsverhältnis endet sofort nach Bekanntwerden des Umzuges. Die Eltern werden darüber schriftlich informiert.Bei der vom Träger nicht anerkannten Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt das Benutzungsverhältnis und damit die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres bestehen, soweit der Kindertagesstättenplatz nicht anderweitig besetzt werden kann. Bei anerkannter Herausnahme oder durch den Ausschluss des Kindes endet die Gebührenpflicht zum Monatsende.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme oder Herausnahme sowie über den Ausschluss entscheidet der Träger der Kindertagesstätte nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Auf Antrag der Sorgeberechtigten des Kindes in der KiTa Sande kann das Benutzungsverhältnis bei einem Umzug außerhalb der Gemeinde Sande längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres fortgeführt werden, sofern der Platz nicht von einem anderen Kind aus dem Gemeindegebiet in Anspruch genommen werden könnte und die Sorgeberechtigten den Umzug rechtzeitig, innerhalb des Umzugsmonats mitteilen.
- (6) In der KiTa Sande kann der Wechsel des Betreuungsplatzes vom Träger veranlasst werden, wenn die Haushaltsangehörigen des Kindes falsche Angaben zur Berufstätigkeit gemacht haben.

§ 3 Gebühren

Die Gebührensatzung regelt die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden können Kinder im Sinne des § 6 des Nieders. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
 - a) in die Krippe vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - b) in den Kindergarten von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Nds. Schulgesetz, längstens jedoch bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
 - c) in den Hort von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Die durch die Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung vom Schulbesuch hat keine automatische Verlängerung der Aufnahmedauer nach Buchstabe b) zur Folge. Eine verlängerte Aufnahme ist rechtzeitig zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Träger der Kindertagesstätte. Stehen keine Betreuungsplätze mehr zur Verfügung, besteht ausdrücklich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Aufnahme.

- (2) Krippen, Kindergärten und Horte bilden Gruppen, in denen in der Regel Kinder verschiedener Jahrgänge betreut werden. Kindertagesstätten können auch Gruppen bilden, die unabhängig von den o. g. Altersstufen zusammengesetzt sind.
- (3) Soweit kein ausreichendes Angebot an Plätzen zur Verfügung steht, werden Kriterien über die Aufnahme vom Träger im Benehmen mit dem Kindertagesstättenbeirat festgesetzt. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (siehe § 5 Abs. 4) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
(Übersicht der Öffnungszeiten der Einrichtung in der Anlage 1 zur Satzung. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.)
- (2) Bei besonderem Bedarf können vom Träger zusätzliche Öffnungszeiten (Randzeiten wie Früh-, Mittags- oder Spätdienst) eingerichtet werden.
- (3) Der Festsetzungsbescheid über die zu entrichtenden Beiträge regelt den täglichen zeitlichen Umfang der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.

- (4) Die Ferien werden jeweils vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Kindergartenbeirates (vgl. § 9) unter Berücksichtigung der Empfehlung der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- (5) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Eltern werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- (6) Für den Fall, daß die Kindertagesstätte nach Abs. 4 oder 5 geschlossen wird, ist der Träger der Kindertagesstätte für diese Zeit von seiner Verpflichtung zur Aufnahme der Kinder entbunden. Die Beitragspflicht bleibt bestehen. Bei Bedarf kann ein Notdienst eingerichtet werden.

§ 6

Bringen und Abholen der Kinder / Aufsicht

- (1) Für das Bringen und Abholen der Kinder sind die Eltern verantwortlich. Falls eine andere Person diese Aufgabe übernimmt, ist eine schriftliche Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung erforderlich.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Erkrankung der Kinder

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in der Anlage 2.
- (3) Kranke Kinder werden in der Kindertagesstätte nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ein erkranktes Kind auf Verlangen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 8

Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (z. B. Spaziergang, Feste)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Der Träger der Einrichtung haftet nicht, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden Auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

- (4) Wertgegenstände sind nicht mit in die Einrichtung zu bringen. Für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände, oder die Verwechslung solcher, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Fahrräder, Roller, Spielsachen, etc.

§ 9 Mitwirkung der Eltern

Für die Mitwirkung der Eltern wird ein Kindertagesstättenbeirat gebildet. Einzelheiten regelt die Kindertagesstättenbeiratsordnung.

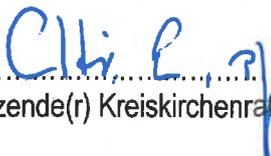
§ 10 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben, verarbeitet, genutzt und an sonstige Stellen übermittelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Für die Kindertagesstätte gilt neben den spezialrechtlichen Landes- und Bundesvorschriften das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die weiteren kirchlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.
- (2) Der Kindertagesstättenträger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Kinder und Eltern unter Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen zur Erfüllung der zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Eine personenbezogene Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 27.05.2025


.....
Vorsitzende(r) Kreiskirchenrat



Name des Kindes

Ich habe die vom Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven am 27.05.2025 beschlossene Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte _____ zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

.....
Unterschrift Sorgeberechtigter 1

.....
Unterschrift Sorgeberechtigter 2

**Anlage 1.12 zur Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten Schortens
des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.08.2025**

**Ev. Kindertagesstätte Heidmühle
Wechselstraße 2, 26419 Schortens**

Öffnungszeiten, gültig ab: 01.08.2025

Kindergarten

vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Randzeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

vormittags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (ab Umzug)

Randzeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Integration von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Randzeit von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr (bis Umzug)

ganztags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Randzeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

geöffnet.

**Ev. Krippe Jungfernbusch
Beethovenstraße 41, 26419 Schortens**

Öffnungszeiten, gültig ab: 01.08.2025

Krippe

vormittags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Randzeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

geöffnet.

**Evangelische Kindertagesstätte Roffhausen
Neißer Str. 1a, 26419 Schortens**

Öffnungszeiten, gültig ab: 01.08.2025

Kindergarten

vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Randzeit von 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr

nachmittags von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

vormittags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Randzeit von 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr

Randzeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Kunterbunt und Strolche vormittags)

ganztags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Randzeit von 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr

geöffnet.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: _____

Kontakt: _____

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten darf**.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder Verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter). Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	<input checked="" type="checkbox"/>		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis A (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis E (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae-</i> (Hib)-Bakterien	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Keuchhusten (Pertussis)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Masern	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Meningokokken-Infektion	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Mumps	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Pest	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Röteln	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Windpocken (Varizellen)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
[#] Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
[°] Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			